

Dieser Abschnitt dient der Antragstellung durch den Bundes-Fachverband	( Stampiglie Bundes-Fachverband )	<b>Dienstauftrag unter Gebührenentfall</b> ( Zu beachten umseitige Ausführungen! )		<b>DAuGE</b>	
	Unter Bezugnahme auf die gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung in Verbindung mit dessen Durchführungsbestimmungen Heeres-Leistungssport (DBHLS) abgegebene generelle Verpflichtungserklärung zur Übernahme damit verbundener Aufwendungen, wird um Entsendung des dem Bundes-Fachverband (BFV) angehörenden Bundesheer-Leistungssportlers (BHLSpI) bzw. des Vertreters des leistungssportspezifischen Fachpersonals (gemäß Definition DBHLS 8.6.3) im Wege eines Dienstauftrages unter Gebührenentfall (DAuGE) wie folgt ersucht :				
	Dienstgrad	Akad. Grad	FAMILIENNAME	Vorname	Personal-Nummer
für die Zeit von	bis	= Tage	Land	Ort	
Adresse der Erreichbarkeit:			Tel (mobil):		
Zweck (zulässig gem. Pkt. 8.6.3. DBHLS, Kurzbeschreibung der Trainingsmaßnahme bzw. Wettkampfbezeichnung bzw. für regelmäßig wiederkehrende Tages-Trainingsmaßnahmen!):					
Datum : <span style="float: right;">Für den Bundes-Fachverband : .....</span>					

Erledigung durch das Ressort Landesverteidigung	Eingangsstempel: Datum, Geschäftszahl	
	<b>HLSZ</b> Tel- und Fax-Nr. umseitig!	<b>HSZ</b> ( Fax 01 / 5200 / 17-764 )
Prüfungs-/Weiterleitungsvermerke <b>HLSZ</b> (Im Falle negativer Beurteilung ist diese kurz zu begründen) :		
<b>Geprüft und befürwortet*/ nicht befürwortet*</b>		
Datum, Stampiglie, Unterschrift		

<b>DAuGE - ANORDNUNG*/ ABLEHNUNG*</b>	
Dem Vorschlag des BFV, der seine Deckung in den DBHLS findet, wird nicht*/ beigetreten. Handschriftlich gegengezeichnete Änderungen des Anordnungsbefugten im obigen Vorschlag des BFV sind dabei Teil der Anordnung. Die Anordnung des DAuGE erlangt nur in Verbindung mit der rechtzeitigen Abgabe umseitiger Verpflichtungserklärung durch den BHLSpI/das Fachpersonal Gültigkeit.	
Ort und Datum : .....	
Der Kommandant oben angeführten HLSZ:	Der Kommandant des HSZ:
.....	.....

(\*Nicht Zutreffendes streichen!)

Fassung S93738/3-AusbA/2004